

Wegleitung zum Prüfungsreglement (PR)

über die höheren Fachprüfungen
für Pensionsversicherungsexpertinnen und
Pensionsversicherungsexperten

Von der Prüfungskommission genehmigt am 20. September 2013

I ALLGEMEINES

Die Pensionsversicherungsexperten-Prüfung ist eine **höhere Fachprüfung** nach Art. 51-57 des Berufsbildungsgesetzes vom 19. April 1978. Das Diplom gilt als Zeugnis für die Fähigkeit zur selbständigen Ausübung der Tätigkeit eines/einer Pensionsversicherungsexperten/-expertin, insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), aber auch für weitere Bereiche der Personalvorsorge.

Die Titelbezeichnung „Pensionsversicherungsexperte“ erfolgt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Diese Wegleitung ist aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

Die Prüfungen erfordern eine **systematische** und **gründliche Ausbildung** und **Vorbereitung**. Mathematische Kenntnisse etwa der Maturitätsstufe werden vorausgesetzt.

Das Stoffgebiet der Vorprüfungen ist in wesentlichen Teilen in **Leitfäden** übersichtlich dargestellt, so dass sich der Kandidat/die Kandidatin das theoretische Grundwissen aneignen kann.

Die Leitfäden repräsentieren allerdings den Stand der Wissenschaft, Gesetzgebung und Praxis im Zeitpunkt der Herausgabe. Der Kandidat ist gehalten, sich die Unterlagen und Informationen über später eingetretene Änderungen selber zu beschaffen und die entsprechenden Kenntnisse anzueignen. Hinweise auf Quellen für die Beschaffung dieser Informationen sind in den Leitfäden enthalten. Die Leitfäden selber sind nicht als abgeschlossene Lehrbücher konzipiert.

Im Übrigen seien auf weitere Ausbildungsmöglichkeiten, insbesondere durch Vorlesungen an Universitäten oder Hochschulen, lokale oder regionale Vorbereitungskurse hingewiesen.

Das im Reglement erwähnte Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) heisst neu: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

II PRÜFUNGSORGANISATION (Art. 4-5 PR)

Trägerin der Höheren Fachprüfungen für Pensionsversicherungsexperten ist die Schweizerische Aktuarvereinigung (nachfolgend Vereinigung genannt), unter massgeblicher Mitwirkung von Vertretern der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten, dem Schweizerischen Versicherungsverband und des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP.

Die Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungskommission für Pensionsversicherungsexperten übertragen, deren Präsident von der Mitgliederversammlung und deren übrige Mitglieder vom Vorstand der Vereinigung gewählt werden.

Die Prüfungen stehen unter der Aufsicht des Bundes. Sie sind nicht öffentlich. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) wird rechtzeitig zu den Prüfungen eingeladen.

Zulassung

- Die Zulassung zu den Vorprüfungen beschränkt sich auf 5 Jahre ab Datum der Zulassungserteilung.
- Als Fachpraxis gelten Tätigkeiten im Bereich der 2. Säule, des BVG und der Versicherungs- und Finanzindustrie mit Bezug zur beruflichen Vorsorge
- Zur Hauptprüfung wird zugelassen, wer die Vorprüfungen, davon die letzte maximal vor 5 Jahren, bestanden hat.

Durchführung

- Die Vorprüfungen oder die Hauptprüfung werden jährlich durchgeführt, wenn sich nach Ausschreibung mindestens 5 Kandidaten, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, anmelden.
- Alle 2 Jahre werden die Prüfungen (Vorprüfungen bzw. Hauptprüfung) durchgeführt.

Weitere Angaben zu
Ausschreibung
Anmeldung
Zulassung
Kosten und

Durchführung
können dem PR (Art. 6 – 14) entnommen werden.

III VORPRÜFUNG (Art. 15 - 16 PR)

Die Vorprüfung erstreckt sich gemäss Art. 15 PR auf Grundkenntnisse in

- Versicherungsmathematik und
- Rechts- und Sozialversicherungskunde.

Die **Prüfungsanforderungen**, die **Prüfungsdauer** und der **Prüfungsstoff** können wie folgt umschrieben werden, wobei die Aufzählung wegen der ständigen Entwicklung von Lehre, Praxis und Gesetzgebung nicht abschliessend ist.

VORPRÜFUNG TEIL A - VERSICHERUNGSMATHEMATIK

Allgemeine Prüfungsanforderungen

Von den Kandidaten wird verlangt, dass sie sämtliche versicherungs-mathematischen Probleme, die auf sie als Pensionsversicherungsexperten zukommen, selbständig angehen und lösen können. Dazu notwendig sind das sichere Beherrschen der Theorie und deren Umsetzung in die Praxis.

Prüfungsdauer

Der gesamte Stoff wird

- 1) schriftlich im Rahmen einer Klausurarbeit von 3 - 4 Stunden Dauer und
- 2) mündlich während ca. 30 Minuten

geprüft.

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff ist im Wesentlichen im Leitfaden "Versicherungsmathematik" enthalten.

An den Vorbereitungskursen wird der Prüfungsstoff repetiert und zum Teil auch aus einem anderen Blickwinkel dargestellt. Nachstehend werden die Prüfungsanforderungen

für die einzelnen Gebiete des Prüfungstoffes umschrieben.

Gebiet 1: Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik

1.1 Gewinnung und Aufbereitung statistischer Informationen

- Stichproben
- Häufigkeiten, Häufigkeits- und Verteilungsfunktion
- Lageparameter, Mittelwerte, Streuungsmasse
- Bestandes- und Bewegungsmasse

1.2 Zufall und Wahrscheinlichkeit

- Zufallsexperiment
 - Ereignisraum
 - Ereignisse, Operationen mit Ereignissen
 - Morgansche Gesetze
- Wahrscheinlichkeitsmodelle
 - Klassische Wahrscheinlichkeit, Häufigkeitswahrscheinlichkeiten
 - Axiomatische Wahrscheinlichkeit, elementare Sätze
 - Bedingte Wahrscheinlichkeit, Multiplikationssatz, unabhängige Ereignisse
- Eindimensionale Zufallsvariablen, diskret und stetig
 - Wahrscheinlichkeitsverteilung, Verteilungsfunktion
 - Erwartungswert und Varianz von Zufallsvariablen
 - Ungleichung von Tschebyscheff
 - Diskrete Gleichverteilung, Bernoulliverteilung, Binomialverteilung, Poissonverteilung
 - Stetige Gleichverteilung, Exponentialverteilung, Normalverteilung, Lognormalverteilung
 - Approximation der Binomial- durch die Normalverteilung
- Mehrdimensionale Zufallsvariablen
 - Randverteilungen, bedingte Verteilungen
 - Unabhängige Zufallsvariable
 - Mittelwert und Varianz einer Summe von Zufallsvariablen
 - Produkte von unabhängigen Zufallsvariablen und zentraler Grenzwertsatz
 - Zweidimensionale Normalverteilung
- Anwendung auf klassische Kapitalversicherungen

1.3 Induktive Statistik

- Punkt- und Intervallschätzung
- Testtheorie

1.4 Gesamtschadenverteilung, Stop-Loss Prämien

- Simulation
- Panjer-Rekursion
- Approximative Berechnung
- Berechnung von Stop-Loss Prämien

Gebiet 2: Finanzmathematik

2.1 Zins, Rendite, Risiko

- Arten von Zins
- Rendite
- Zins und Rendite bei Cashflows
- Risiko im Sinne der Standardabweichung

2.2 Zeitrenten und Schuldentilgung

- Konstante Renten
- Veränderliche Renten
- Unterjährig zahlbare Renten
- Schuldentilgung

2.3 Bewertung von Obligationen

- Konstanter Bewertungszins
- Zinskurve (Spot rate, Forward rate)

2.4 Grundlagen der modernen Portfoliotheorie

- Effizienter Markt
- Risiko-Rendite-Konzept

- CAPM – Capital Asset Pricing Model
- APT – Arbitrage Pricing Theory
- Alternative Risikomasse (Value at Risk, Short Fall Risk)

Gebiet 3: Lebensversicherungsmathematik

3.1 Sterblichkeit:

- Einflussgrößen, Entwicklung
- Erstellen von Tafeln
- Arten von Tafeln

3.2 Klassischer Formelapparat

- q_x , l_x usw.
- Mittlere Lebenserwartung
- Kommutationszahlen
- Individuelles Äquivalenzprinzip
- Barwerte von Renten und Kapitalleistungen

3.3 Deckungskapital und Risikoprämie

- Deckungskapital (prospektiv und retrospektiv)
- Rekursionsformel für Deckungskapital
- Risikoprämie, Sparprämie
- Risikogewinn, Zinsgewinn

Gebiet 4: Pensionsversicherungsmathematik

4.1 Grundlagen:

- Eine und mehrere Ausscheideursachen
- Grundwahrscheinlichkeiten, Zusammenhänge
- Ordnungen und Bestände (Gesamtbestand, Aktive und Invalide)
- Abhängige und unabhängige Ausscheidewahrscheinlichkeiten

4.2 Alters- und Invaliditätsleistungen:

- Barwerte für Kapitalleistungen
 - Barwerte für Rentenleistungen
 - . anwartschaftliche
 - . sofort beginnende
 - . aufgeschobene
 - . temporäre
 - . lebenslängliche
 - Kombination von Alters- und Invalidenrenten
 - Variable Rücktrittsalter
 - Steigende Leistungen
 - Barwerte von Kinderrenten
- 4.3 Todesfall-Leistungen
- Kollektive, individuelle Methode
 - Barwerte der Witwen- und Witwerleistungen
 - Barwerte der Waisenleistungen
 - Kombination von Barwerten
- 4.4 Beiträge
- Periodische Beiträge
 - Einmalbeiträge
 - . Einkaufsumme
 - . Nachzahlungen
 - Sparbeiträge und Risikobeiträge nach Ausscheideursachen
 - Durchschnittsbeitrag
 - Beiträge beim Ausgabenumlageverfahren
 - Beiträge beim Rentenwertumlageverfahren
- 4.5 Deckungskapital
- Kollektives Äquivalenzprinzip
 - Prospektives und retrospektives Deckungskapital
 - Negatives Deckungskapital
 - Risikoanalyse (Risikogewinn, Risikoverlust)
- 4.6 Anwendung der Pensionsversicherungsmathematik:
- Beitragsprimatkasse
 - Leistungsprimatkasse

VORPRÜFUNG TEIL B - RECHTS- UND SOZIALVERSICHERUNGSKUNDE

Allgemeine Prüfungsanforderungen

Von den Kandidaten wird verlangt, dass sie sämtliche Probleme im Rechts- und Sozialversicherungsbereich, die auf sie als Pensionsversicherungsexperten zukommen, selbständig angehen und lösen können. Dazu notwendig sind das sichere Beherrschen der Theorie und deren Umsetzung in die Praxis.

Prüfungsdauer

Der gesamte Stoff wird

- 1) schriftlich im Rahmen einer Klausurarbeit von 3 - 4 Stunden Dauer und
- 2) mündlich während ca. 30 Minuten

geprüft.

Prüfungsstoff

Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Gebiete sind nachstehend umschrieben.

Der Kandidat muss sich über detaillierte und vollständige Kenntnisse ausweisen und diese Kenntnisse auch an konkreten Beispielen anwenden können, insbesondere in den nachfolgend explizit erwähnten Bereichen.

Die Erarbeitung der Kenntnisse erfolgt grundsätzlich im Selbststudium. Zusätzlich wird der Prüfungsstoff an den Vorbereitungskursen vertieft, zum Teil anhand von Fällen aus der Praxis.

Für die Prüfung und den Vorbereitungskurs wird vorausgesetzt:

- Studium der einschlägigen Gesetzesbestimmungen
- Kenntnisse der aktuellen Probleme und Streitfragen
- Lektüre der wichtigsten Zeitschriften
- Kenntnis der Rechtsprechung

Gebiet 1: Rechtskunde für die Praxis der Personalvorsorge

- 1.1 Arten des Rechts
 - Recht im objektiven oder subjektiven Sinn
 - Öffentliches Recht und Privatrecht
 - Dispositives und zwingendes Recht (einschliesslich Anwendungsfälle)

- 1.2 Personen- und Familienrecht
 - Natürliche Personen: Rechtsfähigkeit, Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit
 - Verwandtschaft und Schwägerschaft
 - Juristische Personen des Privatrechts: Allgemein, Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Ende der juristischen Person
 - Eherecht (insb. Scheidung)

- 1.3 Obligation und Vertrag : Vertrags- und Schuldverhältnisse (Obligation), Rechtsverhältnis und Rechtsgeschäft, Entstehen einer Obligation, Vertragsabschluss, Angebot und Annahme, Vertragsinhalt und Vertragsform, Erfüllung und Nichterfüllung des Vertrages, Verjährung, Verrechnung, Abtretung einer Forderung (Zession), Schuldübernahme

Gebiet 2: Arbeitsvertragsrecht

- 2.1 Einzelarbeitsvertrag
 - Begriff und Entstehung
 - Pflichten des Arbeitnehmers
 - Pflichten des Arbeitgebers
 - Rechte an Erfindungen und Designs
 - Übergang des Arbeitsverhältnisses
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - Unverzichtbarkeit und Verjährung
 - Zivilrechtspflege

- 2.2 Gesamtarbeitsvertrag und Normalarbeitsvertrag

- 2.3 Zwingende Vorschriften
 - Unabänderlichkeit zu Ungunsten des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers

- Unabänderlichkeit zu Ungunsten des Arbeitnehmers

Gebiet 3: Eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrente

3.1 Organisation der AHV und IV

3.2 Versicherte Personen

- obligatorisch versicherte Personen
- freiwillig versicherte Personen

3.3 Beitragspflicht: Verjährung, Beiträge der erwerbstätigen Personen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Selbstständige Erwerbstätigkeit, Höhe und Festsetzung der Beiträge, Beiträge von nichterwerbstätigen Personen

3.4 Leistungen

- Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV
- Flexibles Rentenalter
- Hinterlassenenrenten der AHV
- Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen der IV

Gebiet 4: Weitere Sozialversicherungen

4.1 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

- Entstehungsgeschichte und Stellung im Rechtssystem
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): Anwendungsbereich, Definitionen, Allgemeine Bestimmungen über Leistungen und Beiträge, Allgemeine Verfahrensbestimmungen, Koordinationsregeln, Verschiedene Bestimmungen
- Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

4.2 Krankenversicherung gemäss KVG

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung
- Freiwillige Taggeldversicherung

4.3 Unfallversicherung

- Versicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Versicherter Personenkreis, Versicherte Risiken, Dauer der Versicherung

- Versicherter Lohn
- Leistungen
- Finanzierung

4.4 Arbeitslosenversicherung

- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG)
- Versicherter Personenkreis
- Versicherter Lohn
- Leistungen
- Finanzierung

Gebiet 5: Berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

5.1 Grundlagen, Drei-Säulen-Prinzip, Inhalt des BVG

5.2 Organisation von Vorsorgeeinrichtungen: Rechtsträger, Unterschiede der Vorsorgestrukturen

5.3 Versicherte Personen: Abgrenzung der Bereiche, Versicherung der Arbeitnehmer, Versicherung der Selbstständig-Erwerbenden, Versicherung der Arbeitslosen

5.4 BVG-Lohn: Massgebender Lohn, Maximal versicherbarer Lohn/maximal versicherbares Einkommen, Koordinierter Lohn

5.5 Finanzierung der Vorsorge: Gestaltungsfreiheit, Paritätische Finanzierung, Altersgutschriften

5.6 Leistungen nach BVG:

Grundsatz der Gestaltungsfreiheit, Form der Leistungen, Höhe der Leistungen, Abtretung, Verpfändung, Verrechnung und Verjährung, Altersleistungen, Invalidenleistungen, Hinterlassenenleistungen, Austrittsleistung, Vorsorge und Ehescheidung, Bilaterale Abkommen mit der EU, EFTA und Fürstentum Liechtenstein, Barauszahlung, Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung, Sicherheitsfonds und Auffangeinrichtung, Förderung des Wohneigentums, Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen

Gebiet 6: Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

- 6.1 Organisation der Vorsorgeträger
 - Unterscheidung nach Rechtsträger, Art der Leistungspflicht, Form der Risikotragung, Vorsorgeplänen und nach Art und Form

- 6.2 Stiftungen
 - Begriffsmerkmale/Definition
 - Gründung/Errichtung
 - Reglemente
 - Änderung und Mängel von Stiftungsurkunde und Reglement
 - Stiftungsrat
 - Aufhebung und (Teil-)Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen

- 6.3 Vertretung der Arbeitnehmenden/paritätische Verwaltung
- 6.4 Verantwortlichkeit
- 6.5 Auskunftspflicht/Schweigepflicht/Datenschutz/Aktenaufbewahrung
- 6.6 Die Sammelstiftungen und deren Abgrenzung von den Gemeinschafts stiftungen
- 6.7 Sicherheitsfonds
- 6.8 Auffangeinrichtung
- 6.9 Teuerungsausgleich
- 6.10 Reglementsanpassungen (gebildete Vorsorgekapitalien und daraus ableitbare Ansprüche, Wahrung von Besitzständen, wohlerworbene Rechte mit begleitenden Pflichten)
- 6.11 Führen überobligatorischer Versicherung (umhüllende Kassen, gesplittete Kassen)

Gebiet 7: Aufsicht, Schuldbetreibung und Konkurs, Rechtspflege

- 7.1 Kontrolle Allgemein
- 7.2 Aufsicht im Allgemeinen
- 7.3 Grundsätze der Reglementsprüfung
- 7.4 Anschlusspflicht und Registrierung

- 7.5 Anlagevorschriften nach BVV2
- 7.6 Teilliquidation/Gesamtliquidation
- 7.7 Schuldbetreibung und Konkurs
- 7.8 Informationen betreffend Schuldenbereinigung
- 7.9 Rechtspflege gemäss BVG:
 - Grundzüge des Klagewegs gemäss Art. 73 BVG
 - Grundzüge des Beschwerdewegs gemäss Art. 74 BVG
 - Abgrenzung von Klage- und Beschwerdeweg
 - Rechtspflege ausserhalb des BVG
 - Überblick über die Strafbestimmungen des BVG

Gebiet 8: Personalvorsorge und Steuern

- 8.1 Rechtliche Grundlagen und neue Entwicklungen: Überblick über die steuerliche Behandlung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, Rechtliche Grundlagen, Rechtsform des Vorsorgeträgers, Steuerliche Behandlung und zeitlicher Aspekt
- 8.2 1. BVG-Revision: Von der steuerrechtlichen Behandlung der beruflichen Vorsorge zu den "Vorsorgerechtlichen Bestimmungen mit steuerrechtlicher Zielsetzung"
- 8.3 Grundthemen der steuerlichen Behandlung
- 8.4 Berufliche Vorsorge im Allgemeinen
 - Voraussetzungen der Steuerbefreiung
 - Grundsätze der beruflichen Vorsorge
- 8.5 Abzugsfähigkeit der Beiträge und Einlagen: Ordentliche Beiträge der AG und AN, Ausserordentliche Zuwendungen des AG, Einkauf von Beitragsjahren durch AN, Arbeitgeber- Beitragsreserven und freie Stiftungsmittel, Hinweis auf die steuerliche Behandlung der Säule 3a (BVV3)
- 8.6 Besteuerung der fälligen Kapital- und Rentenleistungen
- 8.7 Kreis der Begünstigten (2. Säule und Säule 3a)
- 8.8 Aktionärsdirektoren und Selbstständigerwerbende
- 8.9 Steuerliche Behandlung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der

beruflichen Vorsorge

8.10 Bundesgesetz über die Stempelabgaben

8.11 Aktuelle Fragen aus der Praxis

Gebiet 9: Koordination in der Sozial- und Privatversicherung

9.1 Grundsätze der Leistungskoordination

- Grundproblem und Lösungsmöglichkeiten
- Leistungsübersicht
- Allgemeines zur Leistungskoordination
- Koordination von Invaliditätsleistungen
- Koordination von Hinterlassenenleistungen
- Koordination von Altersleistungen

9.2 Koordination mit Leistungen aus dem Haftpflichtrecht

- Koordinationsbedarf
- Regressordnung im Haftpflichtrecht nach Artikel 51 OR
- Regressordnung im Sozialversicherungsrecht nach Artikel 72ff ATSG

IV HAUPTPRÜFUNG (Art. 15 - 16 PR)

Die Hauptprüfung erstreckt sich gemäss Art. 15 PR auf folgende Prüfungsfächer:

- 1) Praktische Personalvorsorgeprobleme, schriftliche Prüfung
- 2) Praktische Personalvorsorgeprobleme, mündliche Prüfung
- 3) Diplomarbeit

Die **Prüfungsanforderungen**, die **Prüfungsdauer** und der **Prüfungsstoff** können wie folgt umschrieben werden, wobei die Aufzählung wegen der ständigen Entwicklung von Lehre, Praxis und Gesetzgebung nicht abschliessend ist:

HAUPTPRÜFUNG TEIL 1) UND 2): PRAKTISCHE PERSONALVORSORGEPROBLEME

Allgemeine Prüfungsanforderungen

Der Kandidat muss die Grundkenntnisse besitzen, um die in der täglichen Arbeit eines Pensionsversicherungsexperten anfallenden Fragestellungen überblicken und praktisch lösen zu können. Der Kandidat muss imstande sein, sich an der Prüfung so zu verhalten, wie wenn er als in der Praxis Tätiger die aufgrund einer bestimmten Sachlage vorzukehrenden Schritte zu veranlassen, die Massnahmen zu erläutern und durchzuführen hätte.

Seine Kenntnisse haben den ganzen Bereich der beruflichen Vorsorge zu umfassen und dürfen sich nicht nur auf den obligatorischen Teil beschränken.

Der Kandidat muss über die Rechte und Pflichten sowie insbesondere über den Verantwortungsbereich eines Pensionsversicherungsexperten genau Bescheid wissen. Er soll in der Lage sein, kritische Situationen bei einer Personalvorsorgeeinrichtung zu erkennen und allfällige erforderliche Vorkehrungen zu nennen. Insbesondere hat er seine Pflichten gegenüber den Organen einer Personalvorsorgeeinrichtung und den Aufsichtsbehörden zu kennen.

Prüfungsdauer

Der Stoff wird geprüft

- a) schriftlich im Rahmen einer Klausurarbeit von 4 – 5 Stunden Dauer
- b) mündlich im Rahmen von zwei Teilprüfungen von je ca. 30 Minuten Dauer.

Prüfungsstoff

Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Gebiete sind nachstehend umschrieben.

Der Kandidat muss sich über detaillierte und vollständige Kenntnisse ausweisen und diese Kenntnisse auch an konkreten Beispielen anwenden können, insbesondere in den folgenden Bereichen:

Gebiet 1: Praxis

1.1 Versicherungsplan einer Personalvorsorgeeinrichtung

- Arten und Formen der gebräuchlichsten Versicherungsleistungen im Alter, bei

Invalidität und Tod unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

- Vollständiger Versicherungsplan für ein gegebenes Kollektiv

1.2 Wahl des Versicherungsträgers

- Risiken, denen eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgesetzt ist und ihre Bedeutung
- Vor- und Nachteile möglicher Versicherungsträger
- Gruppen- und Verbandsversicherungen
- Mischsysteme
- Kriterien, nach denen der geeignete Versicherungsträger ausgewählt wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften

1.3 Finanzierungsverfahren in der Personalvorsorge

- Globale Finanzierungsverfahren
- Leistungs- und Beitragsprimat
- Finanzierungsmöglichkeiten bei den Anwartschaftsdeckungsverfahren:
 - Teil- / Vollkapitalisierung bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen

1.4 Praktische Durchführung und Organisation

- Administration einer Personalvorsorgeeinrichtung
- Datenorganisation
- Führung eines Bestandes
- Beitragsinkasso
- Auszahlung von Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften (Schattenrechnung, Abgrenzung Aufgaben Experte / Expertin und Revisionsstelle)
- Buchhaltung
- Rechtliche Organisation
- Orientierung der Mitglieder
- Berichterstattung an Stiftungsrat, Aufsichtsbehörden und Steuerbehörden
- Compliance und Governance

1.5 Aktuelle Fragestellungen

Aktuelle Fragen der schweizerischen Sozialversicherungen (Gesetzgebung, Gerichtsurteile, Weisungen von Aufsichtsbehörden, Fachrichtlinien usw.)

Gebiet 2: Risk Management

- 2.1 Volkswirtschaftliche Grundkenntnisse
 - Indikatoren der Wirtschaftsentwicklung
 - Indices
 - Zusammenhang zwischen Inflation und Lohn- und Zinsentwicklung
 - Abhängigkeit der verschiedenen Arten von Vermögensanlagen von der Wirtschaftsentwicklung (Entwertung von Geldwertanlagen bei Inflation, Liquidität von Realwertanlagen in Rezessionszeiten usw.)

- 2.2 Sensitivitätsanalyse bezüglich Rechnungsgrundlagen
 - Auswirkungen von Änderungen der Annahmen auf Reserven / Deckungsgrad
 - Periodentafel / Generationentafel
 - technischer Zins
 - Modell EVK vs. VZ vs. BVG vs. KT
 - Ist das gewählte Modell passend für den zu beurteilenden Bestand?
 - Vertiefung in der Bewertung von Rückstellungen
 - Konstruktion von Sterbetafeln und anderen Rechnungsgrundlagen unter Anwendung von statistischen Schätz- und Ausgleichsverfahren

- 2.3 Auswirkung Rückversicherung auf das Risikoprofil

Gebiet 3: Finance

- 3.1 Vermögensanlagen einer Personalvorsorgeeinrichtung
 - Kapitalanlagen und ihre wesentlichen Eigenschaften bezüglich Ertrag, Sicherheit, Realwerterhaltung, Liquidität, Verwaltungs- und Anlagekosten
 - Kriterien für die Auswahl von Kapitalanlagen einer Personalvorsorgeeinrichtung unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften
 - Möglichkeiten der Bewertung von Kapitalanlagen unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorschriften
 - Asset- und Liability- Management (ALM)

- 3.2 Das finanzielle Gleichgewicht
 - Versicherungstechnische Bilanzierung inklusive Arten von Rückstellungen (z.B. Vorsorgekapital, technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven auf Kapitalanlagen)

- Analyse der versicherungstechnischen Rechnungsergebnisse (z.B. Risikogewinne und –verluste, Eintritts- und Austrittsgewinne und –verluste, Zinsgewinne und –verluste)
- Sanierung einer Personalvorsorgeeinrichtung
- Rechnungslegung (lokal und international)

HAUPTPRÜFUNG TEIL 3): DIPLOMARBEIT (MIT KOLLOQUIUM)

Allgemeine Prüfungsanforderungen

Der Kandidat muss eine Aufgabe im Gebiet der Personalvorsorge selbständig, ohne Hilfe Dritter und eigens im Hinblick auf diese Prüfung bearbeiten. Die Diplomarbeit wird als schriftlicher Bericht der Prüfungskommission eingereicht.

Das Thema muss aus dem Lehrstoff der Teile 1) und 2) der Hauptprüfung stammen und darf nicht rein theoretisch ausgerichtet sein. Mit der Diplomarbeit ist vom Kandidaten nachzuweisen, dass er die zur selbständigen Ausübung der Tätigkeiten eines Pensionsversicherungsexperten erforderlichen technischen, rechtlichen und praktischen Kenntnisse besitzt. Der Kandidat wählt das Thema in der Regel selbst, es bedarf aber der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Fachgruppe der Prüfungskommission.

Die Gestaltung der Arbeit ist bis auf die folgenden Anforderungen frei:

- Der Diplomarbeit ist ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen
- Ein Vorwort ist zu verfassen, in welchem das Thema zuhanden des Lesers umschrieben und abgegrenzt wird
- Am Schluss der Arbeit ist eine kurze Zusammenfassung einschliesslich der Resultate und der Empfehlungen für die Praxis beizufügen
- Benutzte Quellen und Literatur sind vollständig und klar anzugeben
- Der Textteil (ohne Anhang) soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen. Weitere Vorgaben werden von der Fachgruppe erlassen.

Der Kandidat soll sich nicht mit Angaben nur aufzählender oder rein beschreibender Natur begnügen, sondern die Entwicklung und den logischen Zusammenhang angeben. Insbesondere soll er/sie wo immer möglich **persönliche Beurteilungen und Bewertungen** angeben, die auf persönlichen Erfahrungen beruhen.

Im Quellen- und Literaturverzeichnis müssen neben den verwendeten Quellen

(Tafelwerke, Gesetzes- und Verordnungstexte) und der veröffentlichten und zugänglichen Literatur, ebenfalls nicht publizierte Arbeiten des Kandidaten oder Dritter angegeben werden, sofern solche Arbeiten bei der Durchführung der Diplomarbeit verwendet wurden.

Werden für die Diplomarbeit bereits existierende Computerprogramme verwendet, welche nicht speziell im Hinblick auf die Diplomarbeit entwickelt wurden, so müssen diese ebenfalls im Quellenverzeichnis aufgeführt werden.

Einreichfrist für die Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist nach erfolgter Genehmigung des Themas innerhalb einer Frist von **sechs Monaten** in drei vom Kandidaten unterzeichneten Exemplaren sowie einer elektronischen Kopie (CD) einzureichen. In jedem Falle hat die Ablieferung der Diplomarbeit mindestens **sieben Wochen** vor dem Termin der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erfolgen.

Kolloquium zur Diplomarbeit

Über die Diplomarbeit wird anlässlich der mündlichen Prüfung ein Kolloquium von ca. 30 – 45 Minuten Dauer durchgeführt.

Das Kolloquium bezieht sich auf die vom Kandidaten eingereichte Diplomarbeit. Verlangt wird die Vertrautheit mit dem ganzen dargestellten Stoff, welche zeigt, dass der Kandidat das Thema sorgfältig durchdacht und in allen Einzelheiten durchgearbeitet hat. Er soll in der Lage sein, seine Feststellungen und Thesen näher zu erläutern, gegebenenfalls zu ergänzen, sowie theoretische Überlegungen und praktische Massnahmen zu kommentieren.

V NOTENGEbung (ART. 17 - 18 PR)

Gemäss Art. 15 des Reglements über die Höhere Fachprüfung für Pensionsversicherungsexperten kann jedes Prüfungsfach in Unterpositionen unterteilt werden.

Die Prüfungskommission legt die Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile wie folgt fest:

- Die Prüfungen in den Fachgebieten der schriftlichen und der mündlichen Vorprüfungen A und B werden, mathematisch gerundet, mit halben oder ganzen Noten bewertet.
- Für die Hauptprüfung werden folgende Unterpositionen und Gewichtungen festgelegt:
 - Schriftliche Hauptprüfung: Die Fachnote der schriftlichen Prüfung wird - ohne Unterpositionen - mit halben und ganzen Noten bewertet.
 - Mündliche Hauptprüfung: Die Fachnote, mathematisch gerundet auf 1/10-Noten, besteht aus den Unterpositionen
 - Kurzreferat: einfache Wertung, mathematisch gerundet auf halbe und ganze Note
 - Fallstudie: einfache Wertung, mathematisch gerundet auf halbe und ganze Note
 - Fragen: doppelte Wertung, mathematisch gerundet auf halbe und ganze Note
 - Diplomarbeit: Die Fachnote, mathematisch gerundet auf 1/10-Noten, besteht aus den Unterpositionen
 - Kolloquium: einfache Wertung, mathematisch gerundet auf halbe und ganze Note
 - Diplomarbeit selbst: dreifache Wertung, mathematisch gerundet auf halbe und ganze Note

Für die Gesamtnote gelten unverändert die Art. 17 und 18 des Reglements.

VI Abmeldung von Prüfungen (Art. 11 PR)

Bei Abmeldungen von Prüfungen, ohne Angabe zwingender Gründe (unerwartete Ereignisse wie Todesfall in der Familie, Unfälle oder eine plötzliche Erkrankung) gilt folgende Regelung:

| | |
|------|--|
| 100% | Rückerstattung bis 4 Wochen vor Prüfungsbeginn |
| 80% | Rückerstattung bis 2 Wochen vor Prüfungsbeginn |
| 0% | Rückerstattung in den letzten 2 Wochen vor Prüfungsbeginn. |

Prüfungsgebühren müssen bis spätestens einen Monat vor der Prüfung beglichen werden. Kandidaten, welche noch ausstehende Beträge zu bezahlen haben, werden an den Prüfungen nicht zugelassen.

VII Wiederholung (Art. 21 PR)

Wird eine Vorprüfung auch beim zweiten Mal nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der zweiten Prüfung in diesem Teil zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Wird auch die zweite Hauptprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Hauptprüfung und maximal fünf Jahren nach Bestehen der zweiten Vorprüfung zu einer dritten und letzten Hauptprüfung zugelassen.

VIII Übergangsregelung

Personen, die die letzte Vorprüfung im Jahr 2007 oder früher bestanden haben, werden im Sinne einer Übergangsregelung für die Hauptprüfungen 2014 und 2015 zugelassen.